**Mündliches Abitur - Wichtige Hilfestellungen**

Für die mündliche und schriftliche Abitur-Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre gilt für die Abiturjahrgänge 2020, 2021 und 2022 der Bildungsplan 2004, der inhaltlich auf den Bildungsplan 2001 zurückgreift. Ab dem Abiturjahrgang 2023 gilt für die mündliche und schriftliche Abiturprüfung der Bildungsplan 2016.

Grundsätzlich gilt im Fach Evangelische Religionslehre für die mündliche und schriftliche Abitur-Prüfung: Die Perspektive des christlichen Glaubens muss im Rahmen der Aufgabe bzw. ihrer Lösung zur Sprache kommen.

Ausgangspunkt der mündlichen Abituraufgabe können unterschiedliche Medien sein: z.B. ein theologischer, philosophischer oder literarischer Text, ein argumentativer Kurztext, ein Interview, ein Cartoon oder Werbeplakat, eine Anforderungssituation, eine zur Diskussion herausfordernde theologische These o.ä. (Texte aus Schulbüchern können als Prüfungstexte verwendet werden, wenn sie nicht vorab im Unterricht verwendet bzw. behandelt wurden.)

Die Inhalte der mündlichen Abituraufgabe dürfen nicht Inhalten aus Klausuren, die im betreffenden Kurs geschrieben wurden, übereinstimmen.

Die vorgelegte Aufgabe

* muss alle drei Anforderungsbereiche gemäß EPA (siehe EPA-Operatoren) ausweisen,
* muss von jeder Schülerin / jedem Schüler bearbeitbar sein,
* muss das Erreichen der vollen Notenpunktzahl ermöglichen,
* muss einen Erwartungshorizont der prüfenden Lehrkraft aufweisen, der von ihr der Prüfungskommission mündlich vorgetragen wird. Im Rahmen der Fortbildungen werden Erwartungshorizonte schriftlich ausgearbeitet und mögliche „Pfadstrukturen“, wie das Prüfungsgespräch fortgesetzt werden kann, exemplarisch entworfen.

Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

**Beim Erstellen der mündlichen Abituraufgabe ist zu beachten**:

* Die **Prüfungsaufgabe basiert auf dem (konkret gehaltenen) Unterricht**, sowohl im Blick auf die Auswahl des Mediums (z.B. Karikatur) als auch im Blick auf Inhalte und deren Vernetzung. Es gilt: Geprüft werden kann nur, was erlernt und geübt wurde (z.B. Interpretation einer Karikatur).
* Fertige „Muster“-Prüfungsaufgaben oder Prüfungsaufgaben anderer Lehrkräfte sind nicht unverändert übertragbar, da das jeweilige individuelle Unterrichtsgeschehen gespiegelt werden soll. **Fertige Muster-Prüfungsaufgaben haben** also grundsätzlich **nur** **den Charakter von Beispielen**, an denen man sich orientieren kann (z.B. Struktur oder Aufbau).
* Beim Erstellen jeder Prüfungsaufgabe muss beachtet werden, dass die geforderte „Perspektive des christlichen Glaubens“ in der Prüfung zur Sprache gebracht werden kann.

Grundsätzlich ist hinzuweisen auf die EPA Ev Rel, S. 22f.

|  |
| --- |
| Mündliche Prüfung – Besonderheiten und Aufgabenstellung  Die mündliche Prüfung besteht aus zwei zeitlich in etwa gleichen Teilen, dem selbstständigen Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch. Im selbstständigen Prüfungsvortrag stellt der Prüfling sein Ergebnis der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in der Regel ohne Eingreifen der Fachprüfungskommission dar. Im Prüfungsgespräch werden – ggf. an den Vortrag anknüpfend – größere fachliche Zusammenhänge hergestellt und andere Themen erschlossen. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog.  Die mündliche Prüfung bezieht sich auf erworbene Kompetenzen und auf fachliche Inhalte **aus mindestens zwei Halbjahren** [vergleiche Anmerkung] der Qualifikationsphase. In jedem Fall muss die Perspektive des christlichen Glaubens zur Sprache kommen. Der selbstständige Prüfungsvortrag kann aus der 20- bis 30-minütigen Beschäftigung mit dem vorgelegten Material hervorgehen. Die Materialien müssen in Bezug auf Schwierigkeitsgrad und Umfang der Vorbereitungszeit angemessen sein. Unter dieser Bedingung können Materialien auch kombiniert werden. Mögliche Materialien können u.a. sein: – ein Text (in der Regel 200 bis 300 Wörter, maximal 350 Wörter) – ein Bild oder eine Karikatur – ein Medienprodukt (z.B. Videoclip, Tonaufnahme, Werbespot) von angemessener Länge (bis 3 Minuten) – eine Statistik oder eine graphische Darstellung. Die Prüfungsaufgabe muss einen einfachen Einstieg erlauben. Sie muss andererseits so angelegt sein, dass in der Prüfung unter Beachtung der Anforderungsbereiche (vgl. 2.2) grundsätzlich jede Note erreichbar ist. Hierzu wird in der Regel ein Erwartungshorizont formuliert, in dem über die geforderten Leistungen im Vortragsteil sowie schwerpunktmäßig über geplante Themen und Aspekte im Prüfungsgespräch informiert wird. Der selbstständige Prüfungsvortrag kann entsprechend der Länderregelung auch in der Präsentation eines eigenständig bearbeiteten zugewiesenen Themas bestehen, wofür eine längere Vorbereitungszeit (z.B. eine Woche) zur Verfügung steht. Es sollte nicht zugelassen werden, den Prüfling im zweiten Teil der Prüfung (Prüfungsgespräch) spontan mit weiteren Materialien zu konfrontieren. Die mündliche Prüfung ist so zu gestalten, dass die Schülerin oder der Schüler die Möglichkeit hat, Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen zu erbringen. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahesteht oder deren Thematik im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. |

Zu der in den EPA vorgenommenen Hervorhebung, relevant ab Abitur 2023:

Weil kompetenzorientierter (Religions-)Unterricht die Inhalte neu sortiert (siehe verschiedene Beispiel-Curricula), kann eine mündliche Prüfung nicht mehr ***themenbezogen*** (zwei) Halbjahre prüfen. Gegenstand der Prüfung sind die in allen vier Kurshalbjahren unterrichteten 14 Kompetenzen, wobei eine Auswahl von Kompetenzen, die in mindestens zwei Kurshalbjahren unterrichtet wurden, verbindlich ist. Geprüft wird also in Anlehnung an den Aufbau, die didaktische Struktur und die inhaltliche Auswahl des jeweiligen Unterrichts.

Anlage: Ausschnitt aus dem Facherlass für das Abitur 2021 im Fach Evangelische Religionslehre

|  |
| --- |
| 21.2.3 Mündliche Prüfung    Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.    Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.    In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. In jedem Fall muss die Perspektive des christlichen Glaubens zur Sprache kommen. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.    Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung verwendet werden (Revidierte Lutherübersetzung oder Einheitsübersetzung oder Zürcher Bibel).      21.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter  http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\_beschluesse/1989/1989\_12\_01-EPAEv-Religion.pdf wird verwiesen. |